

licht werden, die in ihrer Gesamtheit eine schwere Schädigung ergeben. Erstrecken sich die Handlungen jedoch über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren, so ist zu prüfen, ob die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen zusammengenommen eine schwere Schädigung der jeweiligen Eigentumsart ergeben. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Bestrafung erfolgen, vorausgesetzt, daß die Handlungen nicht länger zurückliegen als die in § 82 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Fristen der Strafverfolgungsverjährung.

Sind die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls-, Betrugs- oder Untreuehandlungen zusammengenommen keine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums, kommt die für Vergehen geltende Frist der Strafverfolgungsverjährung von fünf Jahren zur Anwendung (§ 82 Abs. 1 Ziff. 2), es sei denn, daß diese Handlungen insgesamt oder einzelne von ihnen bereits aus anderen rechtlichen Gründen als Verbrechen zu beurteilen sind. Nur dann gilt die Verjährungsfrist nach § 82 Abs. 1 Ziff. 4 (vgl. OGNJ 1974/16, S. 471).

Der Vorsatz des Täters muß die schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums umfassen. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Täter den konkreten Umfang der schweren Schädigung sowohl bei einmaliger als auch bei mehrfachen Handlungen nicht im Sinne einer ziffernmäßigen Berechnung bewußt macht.³

3. Zusammen mit anderen ausführt (Abs. 1 Ziff. 2) ist ein Zusammenwirken mehrerer Teilnehmer in den Teilnahmeformen des § 22 Abs. 2.

Da der Tatbestand das Zusammenwirken bei Ausnutzung beruflicher Tätigkeit bzw. Zusammenschluß zu wiederholter Tatbegehung erfaßt, handelt es sich um eine höhere Qualität der Teilnahme, und alle Beteiligten eines solchen verbrecherischen Zusammenschlusses sind als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Beteiligung des einzelnen sind festzustellen. Beim Zusammenschluß unter Ausnutzung beruflicher Tätigkeit,

— kommen die Täter überein, bestehende berufsbedingte Beziehungen der Zusammenarbeit kriminell auszunutzen, indem sie über diese das verbrecherische Zusammenwirken realisieren,

— nutzen die Beteiligten ihre berufliche Tätigkeit in der Weise kriminell aus, daß im Zusammenwirken die konkreten verbrecherischen Manipulationen möglich werden.

In diesen beiden Fällen wird die konkrete Art des Zusammenwirkens durch die Ausnutzung der Berufstätigkeit bestimmt, das Ziel der Handlung wird in der Regel nur in diesem Zusammenwirken der Täter erreicht.

Der Zusammenschluß setzt einen gewissen Grad der Organisiertheit voraus. Diese kann bestehen in

— der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verständigung der Tatbeteiligten über die Ziele ihres Handelns und die sich daraus ergebenden wesentlichen⁴ Seiten der Tatausführung (vgl. OGNJ 1976/13, S. 402),

— der ausdrücklichen oder stillschweigenden Festlegung einer Aufgabenverteilung bei der Tatausführung,

— der Planung von Ort, Zeit sowie Art und Weise der Tatausführung und anderer Merkmale des objektiven Tatgeschehens.

Die genannten Merkmale der Organisiertheit des Zusammenschlusses müssen nicht in ihrer Gesamtheit vorliegen. Entscheidend ist, daß ein bestimmtes (Maß an Organisiertheit festgestellt wird, das sich aus dem einen oder anderen Gesichtspunkt oder dem Vorliegen mehrerer Merkmale ergeben kann. Neben den vorstehend aufgeführten Formen des Zusammenwirkens mehrerer Tatbeteiligter, bei denen alle Beteiligten als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, ist für Handlungen außerhalb des Zusammenwirkens Beihilfe möglich (vgl. auch § 165 Anm. 9).

Hat die Tat als Ganzes nicht die Qualität eines Verbrechens erlangt, so ist die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 anzuwenden. Kriterien für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmung können sein: geringes Ausmaß des